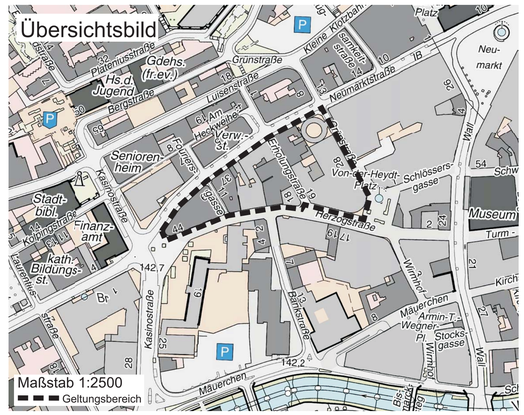

1 Beispiel für zulässige Ausleger (§ 4)

2 zulässige Zone zur Anbringung von Auslegern (§ 4 Abs. 2 und Abs. 4)

3 zulässige Zone der Ausdehnung von Auslegern (§ 4 Abs. 3 und 4)

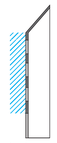

Ausdehnung Ausleger

4 Beispiel für zulässige horizontale Werbeanlagen (§ 5 und § 6)

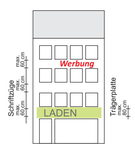

5 Zone in der horizontale Werbeanlagen unzulässig sind (§ 6 Abs. 1)

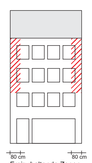

Freizuhaltende Zonen

STADT WUPPERTAL

A Rechtsgrundlage / Zeichnerische Festsetzungen

1 Eintragungssystematik

Das Planungsrecht ist mittels Zeichnung, Schrift und Text eingetragen. Die einem Ratsbeschluss bzw. Verfahrensschritt zuzuordnenden Eintragungen sind in einer Farbe nachgewiesen.

2 Rechtsgrundlagen

Baugesetzbuch (BauGB) in der Fassung der Bekanntmachung vom 23.09.2004 (BGBl. I S. 2414, zuletzt geändert durch Artikel 1 des Gesetzes vom 22.07.2011 (BGBl. I S. 1509). Baunutzungsverordnung (BauNVO) in der Fassung der Bekanntmachung vom 23.01.1990 (BGBl. I S. 132), zuletzt geändert am 22.04.1993 (BGBl. I S. 466). Planzeichenverordnung (PlanzV) vom 18.12.1990 BGBl. I S.58), zuletzt geändert durch den Artikel 2 des Gesetzes vom 12.07.2011 (BGBl. I S. 1510). Landeswassergesetz (LWG NW) in der Fassung der Bekanntmachung vom 25.06.1995 (GV NW. S. 926), zuletzt geändert am 16.03.2010 (GV.NRW.S. 185).

3 Bestandsplan

Der in Schwarz eingetragene Bestand (Kataster u. Topographie) ist entsprechend der Zeichenvorschrift-AUT NRW dargestellt.

4 Erläuterungen von Planzeichen

Fußnoten an Symbolen oder Abkürzungen in der Zeichnung weisen auf textliche Eintragungen (Festsetzungen, Hinweise, nachrichtliche Übernahmen) hin. Vermaßungen in der Lage und Höhe sind metrisch festgelegt.

Verkehrsflächen (§ 9 Abs. 1 Nr. 11 BauGB)

—— Straßenbegrenzungslinie

Art und Maß der baulichen Nutzung (§ 9 Abs. 1 Nr. 1 BauGB)

MK Mischgebiet (§6 BauNVO)

Denkmal

D Einzelanlagen (unbewegliche Kulturdenkmale), die dem Denkmalschutz unterliegen § 9 Abs. 6 BauGB)

▬ ▬ Grenze des räumlichen Geltungsbereiches des Bebauungsplanes (§ 9 Abs. 7 BauGB)

B Planungsrechtliche Festsetzungen

1 Festsetzung für das Baugebiet MK

1.1 Innerhalb des MK sind Spielhallen und Wettbüros nicht zulässig (§ 1 Abs. 5 i.V.m. § 1 Abs. 9 BauNVO).

1.2 Innerhalb des MK sind Bordelle oder bordellartige Betriebe nicht zulässig (§ 1 Abs. 5 i.V.m. § 1 Abs. 9 BauNVO).

1.3 Im MK sind Sonstige Wohnungen oberhalb des Erdgeschosses zulässig (§ 7 Abs. 2 Nr. 7 BauNVO).

C Örtliche Bauvorschriften (§ 9 Abs. 4 BauGB i.V.m. § 86 Landesbauordnung NRW)

Satzung zur gestalterischen Regelung von Werbeanlagen:

§ 1 Geltungsbereich

Der Geltungsbereich der Satzung ist identisch mit dem Geltungsbereich des Bebauungsplans Nr. 1160 – Neumarktstraße / Herzogstraße –.

§ 2 Allgemeine Anforderungen

Werbeanlagen dürfen die architektonische Gestaltung und die gestalterische Einheit des Gebäudes nicht durchbrechen oder anderweitig stören. Wesentliche Bauteile wie Fenster, Türen, Gesimse dürfen nicht überdeckt werden. Kabel oder sonstige technische Anlagen sind verdeckt anzubringen.

§ 3 Gestaltung von Werbeanlagen

(1) Werbeanlagen auf Dächern sind unzulässig.

(2) Schaufensterbeklebung ist bis zu einer Fläche von 20 % der Fensterfläche zulässig.

(3) Unzulässig sind Leuchtkästen mit flächiger Ausleuchtung sowie sich verdeckende, bewegliche und blinkende Werbeanlagen.

§ 4 Ausleger (Werbeanlagen die über die Gebäudefront hinausragen)

(1) Ausleger sind nur unterhalb der Traufkante zulässig.

(2) Ausleger sind ausschließlich unmittelbar an den Außenkanten der straßenzugewandten Fassade zulässig, nicht inmitten der Fassade zwischen den Gebäudekanten (siehe Nebenzeichnung 1 und 2).

(3) Die Tiefe der Ausleger darf 120 cm, gemessen von der Hauswand bis zur Außenkante des Auslegers, nicht überschreiten (siehe Nebenzeichnung 3).

(4) Bis zur Unterkante der Fenster im 1. Obergeschoss sind Ausleger bis 120 cm Tiefe auch zwischen den Gebäudekanten zulässig (siehe Nebenzeichnung 2 und 3).

§ 5 Horizontale Werbeanlagen auf der Gebäudefront unterhalb der Fenster des 1. Obergeschosses

Werbeanlagen sind nur als Einzelbuchstaben oder als Relief ausgebildete Schriftzüge mit einer Gesamthöhe von max. 60 cm zulässig. Sonderelemente wie z.B. Firmenlogos dürfen diese Höhe ausnahmsweise um 20 cm überschreiten. Einzelbuchstaben oder als Relief ausgebildete Schriftzüge sind auch auf einer Trägerplatte mit einer Gesamthöhe von max. 80 cm zulässig (siehe Nebenzeichnung 4).

§ 6 Horizontale Werbeanlagen auf der Gebäudefront oberhalb der Fenster im 1. Obergeschoss

(1) Oberhalb der Fenster des 1. Obergeschosses sind horizontale Werbeanlagen auf der Gebäudefront nur als Einzelbuchstaben oder als Reliefs ausgebildete Schriftzüge zulässig. Es muss ein seitlicher Abstand zur benachbarten Gebäudefassade von 0,80 m eingehalten werden (siehe Nebenzeichnung 5).

(2) Die Höhe der Einzelbuchstaben oder der als Relief ausgebildeten Schriftzüge darf 60 cm nicht überschreiten (siehe Nebenzeichnung 4). Sonderelemente wie z.B. Firmenlogos dürfen diese Höhe ausnahmsweise um 20 cm überschreiten.

(3) Je Gebäudefassade ist oberhalb der Fenster des 1. Obergeschosses nur eine Werbeanlage zulässig. Wenn die Fassadenlänge 15 m überschreitet, sind zwei Werbeanlagen oberhalb der Fenster des 1. Obergeschosses zulässig (siehe Nebenzeichnung 4).

§ 7 Abweichungen

Gemäß § 73 BauO NRW können Abweichungen von den Anforderungen zugelassen werden, wenn sie unter Berücksichtigung des Zweckes der jeweiligen Anforderung und unter Würdigung der nachbarlichen Interessen mit den öffentlichen Belangen vereinbar sind.

STADT WUPPERTAL

Bauen und Wohnen R105.1

Projekt:

Offenlegungsbeschluss

N

1160 - Herzogstraße / Neumarktstraße -

Maßstab:	Bearbeitet:	Gezeichnet:	Datum:
	Walter	Jäger	2012-10-08

Plan–Nr.: 1160_neu/B-Plan/jae/2012-10-04 icaads